

Zuchtordnung des Österreichischen Clubs der Pudelfreunde für Mehrfarbepudel

Präambel

Der Österreichische Club der Pudelfreunde (ÖCP) ist eine Verbandskörperschaft (VK) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Dieser regelt die Zucht und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).

Es ist somit die größtmögliche Sicherheit in der Zucht gegeben.

Der ÖCP wurde mit der Betreuung der national anerkannten Rasse „Mehrfarbenpudel“ vom ÖKV beauftragt.

Diese Rasse ist derzeit von der Weltorganisation Federation Cynologique Internationale (FCI) Thuin/ Belgien nicht anerkannt.

Punkt 1

Grundsätzliches

1.1) Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle VK und deren Mitglieder verbindlich.

1.2) Die ZEO werden von den VK hinsichtlich rassespezifischer Besonderheiten und Anforderungen zur Erreichung des vorgegebenen Zuchtzieles ergänzt, wobei immer die jeweils geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.

1.3) Die ZO des ÖCP ist kein Bestandteil der Satzungen und kann vom Vorstand den jeweils neuesten Erkenntnissen in der Hundezucht angepasst werden.

Punkt 2

Eintragungsvoraussetzungen

2.1) In das österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) werden alle Mehrfarbepudel eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtordnung die Bestimmungen des ÖCP und somit des ÖKV erfüllen.

2.2) Bei allen Mehrfarbepudel, die hinsichtlich der Abstammung entsprechen, wo jedoch die Zuchtordnung des ÖCP und somit des ÖKV nicht eingehalten wurde, oder deren Eltern erbbedenkliche Mängel aufweisen, oder wo die geforderten Untersuchungen nicht gemacht wurden, müssen die Angaben zum Zuchtvergehen in der Ahnentafel vermerkt werden.

Der Wurf erhält „Reg. Papiere mit Zuchtverbot.“

Punkt 3

Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Decktages.

Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

Da jeder Interessent und Käufer mit dem Namen des ÖKV und somit auch des ÖCP ein Höchstmaß an Qualität und Sorgfalt in der Zucht verbindet, sind selbstverständlich an unsere Züchter hohe Anforderungen zu stellen. Der ÖCP wird jedoch SEINE ZÜCHTER durch Beratung und Erarbeitung von Unterlagen soweit unterstützen, dass sie auch den jeweiligen Erkenntnissen der modernen Hundezucht entsprechen können.

Der Österreichische Club der Pudelfreunde setzt voraus, dass Züchter, die unter dem Namen ÖCP (ÖKV) agieren, sich nicht nur bezüglich der Auswahl der Zuchttiere, sondern auch in der Aufzucht der Welpen, sowie der Betreuung und Beratung der Hundekäufer bemühen.

Als **Mindestanforderung** und Richtlinie für die Aufzucht von Welpen, Betreuung der Mutterhündin und Beratung der Käufer sollen jedem Züchter die Angaben aus dem Zuchtratgeber dienen.

(Anhang an die Zuchtordnung).

Den ÖCP Vorstandsmitgliedern muss der Zutritt zu den Bereichen der Hundehaltung gewährt werden.

Sollten die Zuchtbeauftragten Zweifel bezüglich der Hundehaltung oder der Welpenaufzucht haben, müssen sie den ÖCP Präsidenten informieren und klären, wer den Amtstierarzt verständigt.

Bis zur Klärung der Umstände werden keine Ahnentafeln ausgestellt und es tritt eine vorerst befristete Zuchtsperre in Kraft.

Dringende Empfehlung: das Führen eines Zwingerbuches. (Beispiel im Zuchtratgeber).
Ein Züchter des ÖCP erhält über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem letzten Wurf alle ev. erneuerten Unterlagen, Änderungen und Informationen automatisch. Entsteht ein längeres Intervall, so wird er aus der "AKTUELLEN ZÜCHTERLISTE" gestrichen. Bei einem Wiedereintritt ins Zuchtgeschehen muss er sich dann bezüglich etwaiger Änderungen beim HZW erkundigen.
Bei Zuchtgemeinschaften muss dem Hauptzuchtwart schriftlich die zuchtverantwortliche Person gemeldet werden.

Punkt 4

Zuchtstättenname

Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular einzureichen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Es sind mindestens drei Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
Vor Zuchtbeginn wird ein Besuchstermin mit dem Hauptzuchtwart oder einer vom Hauptzuchtwart benannten Person der Clubleitung vereinbart. Bei diesem Besuch werden die für den Wurf vorgesehenen Räumlichkeiten besichtigt und beurteilt, ein erstes Beratungsgespräch geführt und die erforderlichen Unterlagen und Formulare übergeben.
Hunde können NUR den Zuchtstättennamen tragen, der auf den Namen Ihres Züchters geschützt wurde.

Punkt 5

Zuchtmiete (Zuchtrechtsabtretung)

ist unter Einhaltung der Zuchtordnung möglich. Es muss ein schriftlicher Vertrag bezüglich der Zuchtrechtsabtretung zwischen dem Besitzer der Hündin und dem Züchter abgeschlossen werden. Eine gut leserliche Kopie dieses Vertrages muss dann dem Ansuchen um Deckerlaubnis beigelegt und dem HZW sechs Wochen vor dem Decktag übermittelt werden. Es müssen beide Vertragspartner ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.
Die Hündin ist ab dem Decktag bei dem "neuen Züchter", der auch nachweislich den Wurf aufzieht und unter dessen Zuchtstättennamen die Welpen in das ÖHZB eingetragen werden müssen, untergebracht.

Punkt 6

Zuchtverwendung

Voraussetzungen

6.1) Gesundheit: hier sind nicht nur die vom Club geforderten Untersuchungen der Augen, Hüften und Patella, sowie die unter Punkt 8 angeführten Erkrankungen zu berücksichtigen, sondern auch, um der Rasse und dem eigenen Zuchtstättennamen keinen Schaden zuzufügen, sollten Hunde mit Wesensproblemen oder übertriebener Umweltangst nicht zur Weiterzucht eingesetzt werden.

6.2) Geforderte Untersuchungen:

Die GV der FCI hat am 1. Juni 1999 eine internationale Klassifizierung der Hüftdysplasie beschlossen.

Hüfte:

- A- frei, kein Hinweis auf HD
- B- fast normal, nur in geringem Maße abweichend.
- C- beginnende Hüftdysplasie
- D- mittlere Hüftdysplasie
- E- schwere Hüftdysplasie

Sollte ein Hund mit dem Befund B zur Zucht eingesetzt werden, muss der Zuchtpartner mit A beurteilt sein. (Hunde mit Befund C, D, E dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden).

Patella: 0 normal (wird auch als "ohne Befund" Abkürzung o. B. bezeichnet)
Patellaluxation 1. Grad
Patellaluxation 2. Grad Erklärung zu den Graden im Zuchtratgeber!
Patellaluxation 3. Grad
Patellaluxation 4. Grad

Wenn ein Hund mit dem Befund 1 zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner einen Befund Patella 0 (frei) aufweisen. Von Hunden, die eine Beurteilung Grad 1 erhielten, muss, wenn sie weiterhin zur Zucht verwendet werden, beim Ansuchen um Deckerlaubnis ein Kontrollbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorgelegt werden. (Hunde mit Befund Grad 2, 3, und 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.).

Augen: PRA Retinadysplasie, Optikushypoplasie, und Katarakt - ophtalmologischer Befund (klinischer Augenbefund) „frei“
Diese Untersuchungen des Auges müssen auch bei Deckrüden gefordert werden.
PRA, (Progressive Retinadysplasie = fortschreitende Netzhautablösung),

Mehrfarbenpudel, Klein,-Zwerg, und Toy,

die zur Zucht zugelassen werden sollen, werden zusätzlich zur ophtalmologischen Untersuchung (klinische Augenuntersuchung) mittels PRCD - PRA Gen-Test auf ihre genetische Anlage hinsichtlich dieser PRA Form untersucht und das Ergebnis in ihrer Ahnentafel und in jener ihrer Nachkommen vermerkt.

Die ophtalmologische Untersuchung (klinische Augenuntersuchung) hat bei Tieren, die sich im Zuchteinsatz befinden, alle DREI Jahre zu erfolgen.

Übergangslösung

Bei Tieren die **bereits im Zuchteinsatz** sind, wird eine PRCD – PRA Gen-Test Untersuchung empfohlen, anderenfalls gilt die alte Zuchtordnung und die Tiere werden jährlich ophtalmologisch (klinisch) untersucht.

Wenn ein Zuchttier nicht PRCD - PRA Gen getestet ist, so muss ein ophtalmologischer Untersuchungsbefund „frei“ vorliegen, der Befund darf (zum Deckzeitpunkt) nicht älter als ein Jahr sein
Der Zuchtpartner muss aber in diesem Fall PRCD - PRA Gen getestet und „frei“ sein.

Für die Verpaarung von Tieren mit PRCD – PRA Gen Test gilt :

Zuchthunde, deren ophtalmologischer Untersuchungsbefund (klinischer Augenbefund) „frei“ lautet und das Ergebnis des PRDC - PRA Gentest weder „Carrier“ (Träger) noch „affected“ (erkrankt) ist, also : „clear“ (gendefektfreie Tiere) dürfen verpaart werden mit:

1. PRCD - PRA Gen Test : „clear“ (gendefektfreie Tiere)
2. PRCD - PRA Gen Test : Carrier (Träger): Verpaarung nur mit Sondergenehmigung und Sonderauflagen
3. PRCD - PRA Gen Test: affected: das heißt, er ist erkrankt, Verpaarung nur mit Sondergenehmigung und Sonderauflagen

Zuchttiere , deren ophtalmologischer Befund (klinischer Augenbefund) „frei.“ lautet , aber die nach dem PRCD - Gen Test „Carrier“ (Träger) oder „affected“ (erkrankt) sind, dürfen nur nach Sondergenehmigung und Sonderauflagen (siehe Punkt 2 und 3) mit PRCD - PRA Gen Test „freien“ Tieren verpaart werden. Sind beide Elterntiere PRCD - PRA Gen Test : „clear“ (gendefektfreie Tiere), so ist auf Grund deren Befunde die Nachzucht als „clear“ zu bezeichnen.

MFP Groß

Für die Zuchtzulassung ist ein ophtalmologischer Befund (klinischer Augenbefund), dessen Ergebnis „frei“ lautet, erforderlich.

Im Zuchteinsatz befindliche Tiere sind alle ZWEI JAHRE ophtalmologisch zu untersuchen und das Ergebnis der Augenuntersuchung ist „frei“ .

Befunde werden nur von Tierärzten beziehungsweise Tierkliniken anerkannt, die Befähigungsnachweise für die erforderlichen Untersuchungen erbrachten und dann über die Clubleitung gelistet wurden. Adressen der Tierärzte, die vom ÖCP für die geforderten Untersuchungen anerkannt sind, erfragen Sie bitte beim Hauptzuchtwart, eine Auflistung finden Sie auch auf der HP.

6.3) Zuchtalter

Hündin :

Großpudel 20 Monate

Kleinpudel, Toy und Zwergpudel 18 Monate

Rüden

Großpudel, Kleinpudel, Toy -und Zwergpudel 14 Monate

Maximales Alter der Hündin: vollendetes 8. Lebensjahr (oder 6 Würfe)

Bei Hündinnen, die für die Zucht besonders wertvoll sind und noch keine 6 Würfe hatten, kann eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Altersgrenze erteilt werden.

Beim Rüden gibt es keine Höchstaltersgrenze

6.4) Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Zuchttauglichkeitsprüfungen werden von zwei Personen und zwar dem Hauptzuchtwart oder dessen Vertretung und einer vom ÖCP Vorstand ernannten Person nur im Rahmen einer offiziellen, als Zuchttauglichkeitsprüfung benannten Veranstaltung des ÖCP, abgenommen.

Sollte der Hauptzuchtwart verhindert sein, so wird er seinen Vertreter schriftlich mit der Abnahme der ZTP beauftragen und der Vertretung gleichzeitig die zur ZTP erforderlichen Unterlagen (Anmeldungen zur ZTP, Befunde und Formulare) übergeben.

Anmeldungsformulare zur Zuchttauglichkeitsprüfung können von der Club HP abgerufen, aber auch über den Hauptzuchtwart angefordert werden.

Ab dem Alter von 14 auf 12 Monaten können Hündinnen und Rüden bei einer ZTP des ÖCP vorgeführt werden.

Unterlagen, die zur ZTP alle im Original mitgebracht werden müssen (jeweils eine gut leserliche Kopie erhält der HZW bei der Anmeldung):

Klein-, Zwerg-, Toy- Pudeln: Befund Patella, Augen

Großpudel: Befund HD, Augen

Ahnentafel (ÖHZB Eintragung)

Ausstellungsbewertung einer vom ÖKV anerkannten Ausstellung. Der Mehrfarbepudel muss mit mindestens Sehr gut beurteilt sein.

Die ZTP wird mit Ausstellungsdatum auf der Ahnentafel vermerkt.,

Bei fehlenden Unterlagen darf die Zuchttauglichkeit nicht ausgestellt werden.

Sollte der zur ZTP vorgeführte Hund einen oder mehrere der unter Punkt 8 angeführten Fehler aufweisen, oder schon durch eine Eintragung auf der Ahnentafel von der Zucht ausgeschlossen sein, so ist das Formular der ZTP mit ZUCHTUNTAUGLICH und der Begründung auszufüllen, es wird dann beim HZW abgelegt.

Wenn bei der ZTP Fehler, die normalerweise zum Zuchtausschluss geführt hätten, übersehen werden, oder ein Zuchttier in zwei Würfen mit unterschiedlichen Zuchtpartnern Nachkommen mit erbbedenklichen Fehlern hervorbringt, ist der Hund nachträglich als zuchtuntauglich einzutragen.

Punkt 7

Import eines Zuchthundes

Importierte Zuchthunde müssen laut Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Öst. Kynologenverbandes, in das österreichische Hundezuchtbuch ÖHZB eingetragen werden.

Rüden und Hündinnen, welche in Österreich unter einer ÖHZB-Nummer zur Zucht eingesetzt werden, müssen eine in Österreich ausgestellte Zuchttauglichkeitsprüfung nachweisen. Auch die Befunde werden nur von einem der Tierärzte, die im ÖCP gelistet sind, anerkannt.

Punkt 8

Von der Zucht ausgeschlossen werden Mehrfarbenpudel mit folgenden Fehlern:

- 8.1) **Agressivität, Wesensschwäche**
- 8.2) **Angeborene Blindheit, Taubheit, Epilepsie,**
- 8.3) **Erbliche Immunschwächeerkrankungen**
- 8.4) **Hodenanomalie** Kryptorchismus,(Schrumpfhoden); Monorchie (das Fehlen eines Hodens), Anorchie (Das Fehlen beider Hoden)
- 8.5) **Hüftdysplasie** (angeborene Mangelentwicklung der Hüftgelenkspfanne -abgeflacht- dadurch Gefahr eines Austritts des Hüftkopfes) Befunde C, D und E
- 8.6) **Patellaluxation** (wiederkehrende Verrenkung der Kniescheibe ausgelöst durch eine Bindegewebschwäche) Befunde des Grades 2, 3 und 4
- 8.7) **Erbliche Augenerkrankungen:** dies bedeutet jeder Befund, der nicht frei ist.
- 8.8) **Anomalien der Rute:** Stummel- oder Ringelrute, Rute auf den Rücken geklappt.
- 8.9) **Zahnfehler** : Groß- und Kleinpudel müssen VOLLZAHNIG sein. Bei Zwerg- und Toypudel darf der P1 maximal 2mal fehlen. Zur Zucht muss dann jedoch ein vollzahniger Partner verwendet werden. Alle weiteren Zahnfehler sind jedoch unzulässig.
- 8.10) **Kieferanomalien:** Rückbiss, Vorbiss, Hasenscharten, Spaltrachen.
- 8.11) **Afterkrallen oder Ansätze davon** (= Wolfskrallen an den Hinterläufen, nicht zu verwechseln mit dem hohen Daumen an den Vorderläufen.)
- 8.12) **Mangelnder Ausdruck und Typus des Kopfes**
- 8.13) **MFP mit einer Schulterhöhe über 62 cm**
- 8.14) **Nicht dem Standard entsprechende Färbungen ausgenommen einfarbig schwarz, apricot und rote Hunde aus Schwarz/Loh**
- 8.15) **Wenn dieser Hund unter Umgehung der Zuchtordnung mit einem erbbedenklichen Elterntier oder fehlenden Befunden der in der ZO geforderten Untersuchungen eines Elternteils gezüchtet wurde.**

Punkt 9

Deckung

Ansuchen um Deckerlaubnis

Grundsätzlich wird empfohlen, genaue schriftliche Vereinbarungen zwischen Züchter und Rüdenbesitzer bezüglich voraussichtlichem Zeitpunkt, Bezahlung, ev. Übernahme des Welpen, wenn ein Welpen als Decktaxe vereinbart wurde, zu treffen.

Es müssen jedoch schon alle für die Deckmeldung erforderlichen Unterlagen gegenseitig ausgetauscht werden. (Ahnentafel, Zuchttauglichkeitsprüfung, Formwert, Augen-, HD- beziehungsweise Patella-Befunde).

Der Hauptzuchtwart (HZW) wird jedem Züchter gerne bei der Auswahl des passenden Zuchtpartners für seine Hündin behilflich sein.

Jede geplante Verpaarung ist zeitgerecht, spätestens 30 Tage vor geplanter Deckung, beim Hauptzuchtwart mit dem Formblatt Deckerlaubnis anzumelden.

Sollte der Hauptzuchtwart eine Verpaarung untersagen, so muss er dies auf dem Formblatt Deckerlaubnis vermerken und schriftlich begründen. Eine Kopie der Ablehnung muss vom HZW auch an die Leitung des ÖCP geschickt werden.

Sollte der angegebene Rüde nicht decken, erkranken oder aus anderen Gründen kurzfristig ausfallen, so muss unverzüglich Kontakt mit dem Hauptzuchtwart wegen des Ersatzrüden aufgenommen werden.

Ohne der Bestätigung der Zuchtleitung ist es unzulässig, einen Ersatzrüden einzusetzen. Es empfiehlt sich deshalb, einen Ersatzrüden schon bei der Deckerlaubnis anzugeben.

Einer Hündin darf nur ein Wurf pro Jahr zugemutet werden. Dies bedeutet, vom Decktag zum Decktag des nächsten Wurfes müssen 10 volle Monate Intervall bleiben.

Hat eine Hündin nicht aufgenommen, so kann bei der nächsten Läufigkeit wieder gedeckt werden.

Zugelassen werden nur Verpaarungen mit gleichen Farbschlägen:

Es ist unbedingt auf Typengleichheit zu achten!

**Wir sollten versuchen, die Ahnentafeln möglichst mit Angaben zu den Vorfahren bezüglich Größe, Farbe und Befunde der Untersuchungen zu ergänzen. Dies bedeutet, wenn Sie durch Unterlagen, wie Kopien von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Befunden oder Ahnentafeln, Angaben zu den Vorfahren der beiden Zuchtpartner machen können, so setzen Sie bitte handschriftlich diese Daten auf die Kopien, die Sie an den Hauptzuchtwart senden. Die Beweise für die Eintragung müssen auch beigelegt werden. Somit können die Papiere der Welpen schon mit genaueren Angaben ausgefüllt werden!
WICHTIG! Ergänzungen dürfen nur handschriftlich eingetragen werden!
Damit nicht der Verdacht der Urkundenfälschung entsteht.**

Punkt 10
Deckmeldung

Das vollständig und gut leserlich ausgefüllte Formular muss vom Rüdenbesitzer unterschrieben werden. Sollte der Rüdenbesitzer beim Deckakt nicht anwesend sein, so muss eine zweite Person als Zeuge des Deckaktes die Deckmeldung unterschreiben. Zusätzlich ist aber auch die Unterschrift, also somit die Einverständniserklärung des Deckrüdenbesitzers erforderlich. Die Deckmeldung ist spätestens 7 Tage nach erfolgter Deckung schriftlich dem HZW zur Kenntnis zu bringen. (Das Original ist bei Wurfabname zu übergeben.)

Punkt 11
Künstliche Besamung

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit frischem oder tiefgefrorenem Samen) ist nach den jeweiligen Bestimmungen des ÖKV zulässig, darf aber nur mit Zuchtpartnern praktiziert werden, wo nachweislich der Rüde schon auf natürlichem Weg gezeugt und die Hündin schon nach normalem Deckakt einen Wurf hatte.

Es muss ausgeschlossen werden, dass die künstliche Besamung bei Deckproblemen, psychischer oder körperlicher Unfähigkeit der Zuchttiere eingesetzt wird.

Punkt 12
Deckung mit ausländischen Rüden

Die von der betreffenden VK ausgestellte ZTP wird anerkannt, wenn auch ein Formwert belegt wird.

Befunde für HD und Augen bei Groß MFP,
Patella und Augen bei Klein-, Zwerg- und Toy-MFP

müssen beim Ansuchen um Deckerlaubnis beigelegt werden.

(Auch wenn es sich um Befunde handelt, die in dem Land des Rüdenbesitzers noch nicht verpflichtend sind, müssen diese Nachweise erbracht werden).

Punkt 13
Wurfmeldung

Die Wurfmeldung muss innerhalb von 7 Tagen beim Hauptzuchtwart aufliegen. Per Mail oder am Postweg

Angaben: Zuchtstättenname- Elterntiere (Rü+ Hü), Farbe, Geb. Datum, Züchter.

Anrufe sofort nach der Geburt sind erwünscht, aber ersetzen nicht die schriftliche Meldung!

Punkt 14

Wurfbesichtigungen

Dem Zuchtwart und dessen Begleitperson ist, auch unangemeldet, eine Besichtigung der Zuchtstätte, zu gewähren. Wurfabnahmen werden grundsätzlich vom Zuchtwart und einer Vertrauensperson der Clubleitung gemeinsam nach der vollendeten 7. beziehungsweise 8. Lebenswoche (bei Zwerg und Toy) durchgeführt. In den Bundesländern werden von der Clubleitung Zuchtwarte für die Wurfbesichtigungen ernannt.

Dem Zuchtwart sind die vollständig und gut leserlichen Formulare für ÖKV Deckmeldung (wenn nicht schon das Original am Postweg gesendet wurde) und ÖKV Formular Eintragung zu übergeben. Ebenso die originale Ahnentafel der Mutterhündin und eine Kopie der Ahnentafel des Rüden.

Alle Auffälligkeiten bei den Welpen (Unterentwicklung, Blähbauch, Wurmbefall, Parasiten, ev. chirurgische Eingriffe usw.) so wie auch in der Aufzucht sind schriftlich am Formblatt Wurfabnahme zu vermerken. Ebenso wird auch auf dem Welpenblatt vermerkt, ob Register Ahnentafeln oder Register Ahnentafel mit Zuchtverbot für diesen Wurf ausgestellt werden.

Fehler, die unter Punkt 8 angeführt sind, werden ebenso am Wurfabnahmeprotokoll Welpenblatt notiert und in die Ahnentafel des Welpen eingetragen.

Das Formblatt Wurfabnahmeprotokoll Welpenblatt (hat zwei Durchschläge) wird vom Züchter und dem Hauptzuchtwart unterschrieben. Original für Hauptzuchtwart, die beiden Durchschläge bleiben beim Züchter. Sie werden vom Käufer des Hundes unterschrieben und einen Durchschlag erhält auch der Käufer. Die Zuchtwarte in den Bundesländern senden die Originale innerhalb von 7 Tagen an den Hauptzuchtwart.

Sollten schwerwiegende Mängel in der Haltung oder ein schlechter Gesundheitszustand der Mutterhündin oder Welpen festgestellt werden, sind die Zuchtwarte verpflichtet, einzugreifen. Verständigung eines Tierarztes (Amtstierarzt wenn erforderlich) oder Einschaltung des Tierschutzes

Punkt 15

Eintragung des Wurfes in ÖHZB

Nach der offiziellen Bestätigung der Kennzeichnung (Chipüberprüfung) der Welpen bei der Wurfbesichtigung wird der Antrag auf Eintragung des Wurfes vom Hauptzuchtwart an den ÖKV weitergeleitet.

Punkt 16

Abgabe der Welpen

(Bestimmungen gelten natürlich auch bei Abgabe älterer Hunde)

Bei Groß- und Klein Mehrfarbepudel nach der vollendeten achten Lebenswoche. Bei Zwerg und Toy nach der vollendeten neunten Lebenswoche. Jedenfalls nach der Wurfbesichtigung und Kennzeichnung, (Chipüberprüfung) des ÖCP

Dem Käufer ist das jeweils aktuelle Informationsblatt des ÖCP, der Impfpass, der Kaufvertrag und das Wurfabnahmeblatt zu übergeben. (Unterschrift des Käufers ist auch auf dem Wurfabnahmeblatt erforderlich). Der Welpen muss alle dem Abgabalter entsprechenden Impfungen erhalten haben. Dies gilt auch für die Entwurmung.

Dringend empfohlen wird auch, dem Käufer die Welpenfibel und ein Merkblatt mit den nächsten Terminen für Impfung, Entwurmung (Angabe welches Präparat bisher verwendet wurde) und einer Aufstellung des gewohnten Futters mitzugeben.

Der Name und die Adresse des Käufers muss in der Ahnentafel vermerkt werden und sie ist dem Käufer unentgeltlich zu übergeben.

Punkt 17

Verkauf von Hunden

Der Erfahrungsaustausch, die Hilfestellung und die Zusammenarbeit der Züchter und Mitglieder des ÖCP wird sehr befürwortet, aber der HUNDEHANDEL ist strengstens untersagt.

Punkt 18

Hauptzuchtwart und Zuchtwart

sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder des ÖCP in allen züchterischen Belangen.

Zuchtwarte sind verpflichtet, die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen zu kontrollieren. Alle Unterlagen (Zucht- und Eintragungsunterlagen, Auflistung erforderlicher Kontaktadressen, Aufzeichnungen rassespezifischer Erkrankungen usw.), die während der Tätigkeit als Zuchtwart erarbeitet werden, sind Eigentum des ÖCP. Bei einem Rücktritt aus der Funktion des HZW beziehungsweise Zuchtwartes sind die Unterlagen unverzüglich an die Clubleitung zu übergeben.

Punkt 19

Zuchtvergehen

Als Zuchtvergehen gelten alle Verstöße gegen diese Vorschriften, die in dieser Zuchtordnung verankert sind.

MFP, die hinsichtlich der Abstammung entsprechen, wo aber die Zuchtordnung des ÖCP und somit des ÖKV nicht eingehalten wurde, ein Elternteil mit Fehlern behaftet ist, die unter Punkt 8 genannt werden, oder gesundheitliche Folgen für die Nachzucht entstehen könnten, erhalten Registerpapiere mit Zuchtsperre und einen Vermerk mit Begründung. Wenn die Befunde nachgebracht werden und diese der Zuchtordnung entsprechen, können auf Kosten des Züchters (oder Käufers) neue Papiere ausgestellt werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Zuchtordnung (ZO) werden gemäß der Satzungen des ÖCP geahndet.

ANHANG

Um die Zuchtbasis dieser neuen Rasse nicht einzuschränken, sind folgende Sonderregelungen vorgesehen:

Punkt 1

Zuchtverwendung von Einfarbigen aus MFP

Schwarz/Weiß MFP: einfarbig schwarze MFP aus Schwarz/Weiß können zur Weiterzucht eingesetzt werden. Diese Hunde können vom ÖCP eine ZTP erhalten, diese muss jedoch vom ÖKV bestätigt werden.

Schwarz/Loh MFP: einfarbig schwarze, apricot und rote MFP aus Schwarz/Loh Verpaarung können zur Weiterzucht eingesetzt werden.

Diese Hunde können vom ÖCP eine ZTP erhalten, diese muss jedoch vom ÖKV bestätigt werden.

Bei allen Welpen, die eine andere Färbung als im Standard vorgesehen ist aufweisen, wird im Welpenblatt „Fehlfarbe“ vermerkt.

In der Ahnentafel wird vermerkt: „Darf nicht auf Ausstellungen vorgeführt werden.“

Bei einfarbig schwarzen MFP aus Schwarz/Weiß : „Nur zur Weiterzucht mit Schwarz/ Weiß“.

Einfarbig schwarze, apricot und rote MFP aus Schwarz/Loh: „Nur zur Weiterzucht mit Schwarz/Loh“.

Bei allen anderen Färbungen: „ Farbe nicht zur Weiterzucht zugelassen“.

Punkt 2

Einkreuzung von der Rasse Pudel in die Rasse Mehrfarbenpudel:

Eine geplante Verpaarung mit der Rasse Pudel ist grundsätzlich mit Sondergenehmigung des ÖKV möglich. Dieser Antrag ist nach Absprache mit dem ÖCP Hauptzuchtwart rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Mit den vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen sind alle, die vorher publiziert wurden, außer Kraft.

Freigabe der Zuchtordnung durch den Vorstand des ÖCP Februar 2010.